

41. 1. Darf ein (preussischer) Notar die Vollstreckungsklausel zu einer von ihm aufgenommenen Urkunde erteilen, nachdem er als Rechtsanwalt den Vollstreckungsauftrag des Gläubigers angenommen hat?

2. Welche Rechtslage tritt ein, wenn ein kraft Gesetzes ausgeschlossener Notar die Vollstreckungsklausel erteilt hat?

3. Zum ursächlichen Zusammenhang zwischen einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung des Notars und dem entstandenen Schaden.
 BGB. § 839. ZPO. §§ 732, 794, 797. RFGG. §§ 6, 7. Pr. FGG.
 Art. 84, 85.

V. Zivilsenat. Ur. v. 6. Oktober 1934 i. S. Gewerbebank Str.
 (Rl.) w. Sch. (Wekl.). V 168/34.

I. Landgericht Prenzlau.

II. Kammergericht Berlin.

Die Klägerin hat Geldansprüche gegen Frau K. Wegen dieser Ansprüche unterwarf sich die Schuldnerin in einer vom Beklagten als Notar am 12. Januar 1929 aufgenommenen Urkunde nach § 794 Nr. 5 ZPO. der sofortigen Zwangsvollstreckung. Im Frühjahr 1931 beauftragte die Klägerin den Beklagten, die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde zu betreiben. Dieser erteilte daraufhin eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde, ließ sie der Schuldnerin zustellen und beantragte auf Grund dieses Titels am 5. Mai 1931 die Zwangsversteigerung des Grundstücks der Schuldnerin. Das Amtsgericht gab dem Antrage statt und bestimmte Versteigerungstermin auf den 12. August 1931. An diesem Tage, kurz vor Beginn der Versteigerung, legte Frau K. Erinnerung gegen das Verfahren ein, indem sie geltend machte, der Vollstreckungstitel sei nicht in Ordnung; der Beklagte habe als Notar die Urkunde vom 12. Januar 1929 nicht mehr vollstreckbar ausfertigen dürfen, nachdem er als Rechtsanwalt mit der Vollstreckung beauftragt gewesen sei. Im Versteigerungstermin war die Klägerin vertreten durch ihr Vorstandsmitglied B., den Vorsitzenden ihres Aufsichtsrats S. und den Referendar F., der damals den Beklagten in seinen Rechtsanwaltsgeschäften allgemein vertrat. Der Versteigerungsrichter erörterte im Termin die eben eingegangene Erinnerung der Schuldnerin mit den Beteiligten. Die Verhandlung endete damit, daß er den Termin auf Antrag der Klägerin aufhob und eine schriftliche Entscheidung über die Erinnerung in Aussicht stellte. Diese Entscheidung erging durch Beschluß vom 13. August 1931 dahin, daß das von der Klägerin betriebene Verfahren auf die Erinnerung der Schuldnerin aufgehoben und der Versteigerungsantrag der Klägerin zurückgewiesen wurde. Die Klägerin focht den Beschluß nicht an, sondern ließ sich vom Amtsgericht eine neue vollstreckbare Ausfertigung

der Urkunde vom 12. Januar 1929 erteilen und betrieb erneut die Zwangsversteigerung, aus der sie das Grundstück am 29. Juni 1932 erstand.

Die Klägerin macht den Beklagten schadenserfahrpflichtig für Zinsverluste und Unkosten, die sie nach ihrer Darstellung in der Zeit vom 12. August 1931 bis zum 29. Juni 1932 gehabt hat. Sie wirft dem Beklagten vor, er habe fahrlässig verlegt

a) seine Amtspflicht als Notar, indem er die Urkunde vom 12. Januar 1929 noch nach der Annahme des Vollstreckungsauftrags vollstreckbar ausgefertigt habe,

b) seine Vertragspflicht als Rechtsanwalt (durch seinen Erfüllungsgehilfen F.), indem er am 12. August 1931 der Aufhebung des Versteigerungstermins zugestimmt und demnächst keine Beschwerde gegen den Beschluß vom 13. August 1931 eingelegt habe.

Ihren Schaden berechnet sie im ganzen auf mehr als 10000 RM.; darunter befinden sich die Kosten des ersten Zwangsversteigerungsverfahrens mit 845,43 RM. Mit der Klage verlangt sie zunächst nur einen Teilbetrag von 1100 RM. nebst Zinsen.

Beide Vorinstanzen haben nur den Anspruch auf Ersatz der erwähnten Kosten von 845,43 RM. auf der Rechtsgrundlage der Anwaltschaftung des Beklagten für gerechtfertigt erklärt, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Revision erstreckt sich nur auf den abgewiesenen Teil der Klage in Höhe von 254,57 RM. nebst Zinsen; im übrigen ist das Berufungsurteil rechtskräftig geworden. Soweit der Klägerin der in die Revisionsinstanz gelangte Betrag unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Anwaltschaftung des Beklagten abgesprochen ist, kommt eine Nachprüfung des angefochtenen Urteils durch das Reichsgericht nicht in Betracht, da die Revisionssumme fehlt (§ 546 ZPO.). Soweit die abgewiesene Forderung dagegen auf die Haftung des Beklagten als Notars gestützt wird, ist die Revision trotz des geringen Streitbetrags zulässig (§ 547 Nr. 2 ZPO., § 71 Abs. 3 ZBG., § 39 Abs. 1 Nr. 3 Pr. UG. z. ZBG.). Insofern ist sie auch begründet.

Das Berufungsgericht geht, gestützt auf den Beschluß des I. Zivilsenats des Kammergerichts vom 8. Januar 1915 (RGZ. Bd. 47 S. 4 = Zeitschrift des Deutschen Notarvereins 1915 S. 214), davon aus,

daß der Beklagte, nachdem er den Vollstreckungsauftrag der Klägerin gegen Frau K. angenommen hatte, als Notar von der Erteilung der Vollstreckungsklausel zu der Urkunde vom 12. Januar 1929 kraft Gesetzes ausgeschlossen war (Art. 84 Pr. ZGB. mit § 6 Nr. 4 NZOG.). Es folgert daraus, daß er durch die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung seine Amtspflicht als Notar der Klägerin gegenüber fahrlässig verletzt habe. Ein Rechtsirrtum ist insoweit nicht erkennbar. Das Schrifttum billigt allgemein die Rechtsauffassung, die im Beschluß des Kammergerichts vom 8. Januar 1915 niedergelegt und begründet ist (Schlegelberger *Freiw. Gerichtsbarkeit* 3. Aufl. Bd. 2 S. 1163 Anm. 3 unter C 1; *Obernied. Notariatsrecht* 8./10. Aufl. S. 292 Nr. 5; *Euden Anwalts- und Notars-Haftpflicht* S. 176 Nr. 400). Nirgends ist, soweit ersichtlich, in Wissenschaft und Rechtsprechung ein beachtlicher Zweifel an der Richtigkeit dieser Ansicht laut geworden. Aus Art. 85 Pr. ZGB., auf den der Beklagte gelegentlich hingewiesen hat, ergibt sich nichts gegen die Gesetzesauslegung des Kammergerichts. Sie ist daher zu billigen und mußte auch vom Beklagten im Frühjahr 1931 — alle erwähnten Schrifttumsstellen lagen damals bereits vor — gebührend beachtet werden.

Das Berufungsgericht verneint nun aber eine Haftung des Beklagten aus § 839 BGB. deshalb, weil es den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Amtsversehen des Beklagten und dem Schaden der Klägerin vermisst. Es führt dazu aus: Obwohl der Beklagte die Vollstreckungsklausel entgegen der Vorschrift des § 6 Nr. 4 NZOG. erteilt habe, sei die Klausel doch nicht unwirksam gewesen (§ 7 NZOG.; Art. 84 Pr. ZGB.). Deshalb habe der Fehler der Klausel die Rechtswirksamkeit des Versteigerungsverfahrens nicht beeinflusst. Folglich habe das Vollstreckungsgericht den Versteigerungstermin und dann das von der Klägerin betriebene ganze Zwangsversteigerungsverfahren zu Unrecht aufgehoben. Dieses Versehen des Versteigerungsrichters habe den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Amtspflichtverletzung des Beklagten und dem Schaden der Klägerin unterbrochen.

Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Soweit das Berufungsgericht dem Versteigerungsgericht die Aufhebung des Termins am 12. August 1931 als Amtsversehen zur Last legt, scheint es nicht berücksichtigt zu haben, daß die Klägerin als betreibende Gläubigerin diese Aufhebung selbst beantragt hatte und damit § 30 ZGB. eingriff. Bevor das Kammergericht aber in dem

Beschluß vom 13. August 1931 eine Fehlentscheidung des Versteigerungsgerichts erblicken durfte, hätte es den Sachverhalt zunächst unter folgenden Gesichtspunkten prüfen müssen: Zwar machte der Verstoß des Beklagten gegen § 6 Nr. 4 RFGG., Art. 84 Pr. FGG. die von ihm erteilte Vollstreckungsklausel „nicht unwirksam“. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß die Vollstreckungsschuldnerin die so erteilte Klausel widerspruchsflos hinnehmen mußte. Vielmehr ist anerkannt, daß solche an sich „wirksamen“ Akte doch mit den gesetzlich zugelassenen Rechtsbehelfen angegriffen werden können (Schlegelberger a. a. O. Bb. 1 S. 141 Anm. 11 und S. 155 Anm. 19, Bb. 2 S. 1164 Anm. 5; Oberned a. a. O. S. 296 Nr. 8b). Es fragte sich also, ob die von der Schuldnerin R. eingelegte Erinnerung vom 12. August 1931 als Einwendung nach § 797 Abs. 3, § 732 ZPO. anzusehen und als solche ein geeigneter Rechtsbehelf zur Bekämpfung der Klausel war (Stein-Jonas ZPO. 15. Aufl. Bb. 2 § 732 Anm. II und § 797 Anm. III; Oberned a. a. O.; vgl. auch RGZ. Bb. 50 S. 365, Bb. 129 S. 168, Bb. 134 S. 156). Es fragte sich ferner, ob das Versteigerungsgericht zur Entscheidung über die ihm unterbreitete Erinnerung berufen war und ob es diese Entscheidung im Beschluß vom 13. August 1931 (zutreffend) im Sinn der Aufhebung (Unzulässigkeitsklärung) der Klausel gefällt und gleichzeitig daraus die nötigen Folgerungen für das schwebende Zwangsversteigerungsverfahren gezogen hat. Diesen Fragen hätte das Berufungsgericht, von seinem Rechtsstandpunkt in der Frage des ursächlichen Zusammenhangs aus betrachtet, Beachtung schenken müssen, ehe es dem Versteigerungsrichter den Vorwurf eines den ursächlichen Zusammenhang unterbrechenden Amtsversehens machen durfte. In der Revisionsinstanz bedürfen jene Fragen indessen keiner weiteren Erörterung. Denn auch der Rechtsstandpunkt des Berufungsgerichts, daß die von ihm angenommene Amtspflichtverletzung des Versteigerungsrichters den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Notarversehen des Beklagten und dem Schaden der Klägerin unterbrochen hätte, ist rechtlich nicht zu billigen. Vielmehr muß bei Zugrundelegung der Ansicht, daß sowohl der Beklagte als Notar bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel wie auch der Versteigerungsrichter beim Erlaß des Beschlusses vom 13. August 1931 die ihnen der Klägerin gegenüber obliegenden Amtspflichten fahrlässig verletzt hätten, ein Zusammenwirken beider Versehen als Ursache für den Schaden der Klägerin angenommen werden. Die vom Beklagten

gesetzeswidrig erteilte Vollstreckungsklausel belastete das im Mai 1931 eingeleitete Zwangsversteigerungsverfahren von vornherein mit einem Mangel. Daß dieser Mangel, von der Vollstreckungsschuldnerin rechtzeitig aufgebedt und gerügt, die Durchführung des Versteigerungstermins und des ganzen Verfahrens verhindert hat, liegt keineswegs außerhalb des Rahmens eines gewöhnlichen Tatfachenablaufs, auch wenn der Versteigerungsrichter sich in der rechtlichen Bewertung des Mangels, der Erinnerung der Schuldnerin und ihrer Folgen für die Durchführung des Termins und des Verfahrens geirrt haben sollte. Der sog. adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Amtsversehen des Beklagten bei der Erteilung der Klausel und dem Mißlingen des ersten Versteigerungsverfahrens ist also in jedem Falle gegeben. Der Sachverhalt liegt hier wesentlich anders als in dem vom Beklagten vergleichsweise herangezogenen Urteil des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 15. Mai 1931 (RZ. 1931 S. 2017 Nr. 3). Einen ganz ähnlichen Sachverhalt behandelt dagegen, wenn man im vorliegenden Fall ein Versehen des Versteigerungsgerichts unterstellt, das Urteil des erkennenden Senats vom 13. Dezember 1933 (RGZ. Bd. 142 S. 383), wo ebenfalls der ursächliche Zusammenhang bejaht worden ist. Mithin bedarf die Klage, soweit sie vom Berufungsgericht abgewiesen ist, unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Amtshaftung des Beklagten (§ 839 BGB.) einer neuen Erörterung in der Vorinstanz.